

03.12.90

R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeß-
ordnung und anderer Gesetze

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

1. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die
Annahme folgender EntschlieÙung:

2. Zu Artikel 1 (§ 3 VerbrKrG)

Der Bundesrat bittet, bei nächster sich bietender Gele-
genheit zu prüfen, ob solche Darlehensverträge ausdrück-
lich vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

sind, die im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus aufgrund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder aufgrund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu Zinsen abgeschlossen werden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.

Die Einbeziehung solcher Darlehen ist unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht erforderlich, würde aber andererseits für die praktische Durchführung der Wohnungs- und Städtebauförderung eine nicht unerhebliche Verwaltungsschwernis bedeuten. Dies wäre gerade im Hinblick auf die derzeitige Situation in den neuen Ländern hinsichtlich des Wohnungsbaus nicht vertretbar.

Ferner bittet der Bundesrat, zu prüfen, ob auch die Darlehen von Bausparkassen im Hinblick auf sonst zu erwartende praktische Schwierigkeiten und hohe zusätzliche Kosten jedenfalls in bezug auf die Verpflichtung zur Angabe des Gesamtbetrages der Kosten eines Kreditvertrages vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollten.

3. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 VerbrKrG)

§ 11 Abs. 3 Satz 4 Verbraucherkreditgesetz schließt bei isolierter Titulierung von Zinsen eine Divergenz zwischen mate-

riellem und Vollstreckungsrecht dadurch aus, daß in diesem Fall die Anrechnungsbestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes nicht anzuwenden sind.

Der Bundesrat anerkennt die Zielsetzung dieser Bestimmung, hält aber die durch sie bewirkte unterschiedliche materiellrechtliche Behandlung vergleichbarer Tatbestände für unbefriedigend. Es ist insbesondere auch zu befürchten, daß dadurch entgegen den Intentionen des Gesetzes ein Anreiz zur isolierten Geltendmachung von Zinsen entsteht.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung alsbald Lösungsvorschläge vorzulegen, die vollstreckungsrechtliche Probleme vermeiden, zugleich aber über das Umgehungsverbot nach § 18 Satz 2 Verbraucherkreditgesetz hinaus sicherstellen, daß die Anrechnungsbestimmungen nach § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 für alle Zahlungen anwendbar sind und nicht unterlaufen werden können.